

## Verfassung.li

Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung

(Quelle: Liechtensteinisches Landesarchiv, Bild: Sabrina Vogt)

### Hinweis vom 7. September 2017

Neu sind die Kommentierungen zu den **Art. 18, Art. 21 und Art. 71-77 LV** verfügbar. Art. 18 LV aus dem III. Hauptstück zu den Staatsaufgaben verpflichtet den Staat für das öffentliche Gesundheitswesen zu sorgen. Art. 21 LV (ebenfalls aus dem III. Hauptstück) weist dem Staat das Hoheitsrecht über sämtliche Gewässer zu und trifft damit auch Aussagen über die Energie.

Die Art. 71-77 LV bilden das VI. Hauptstück zum Landesausschuss. In ihnen werden die Zusammensetzung, die Funktion, die Rechte und Pflichten, die Mandatsdauer und der Sitzungsort des Landesausschusses geregelt. Der Mitglieder des Landesausschuss werden jeweils vor Schliessung des Landtages gewählt. Der Landesausschuss kann bestimmte Landtagsgeschäfte wahrnehmen, die keinen Aufschub dulden.

---

Bei dem vom Liechtenstein-Institut herausgegebenen Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung vom 5. Oktober 1921 handelt es sich um den ersten wissenschaftlichen Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Er füllt auch deshalb eine Lücke zum liechtensteinischen Verfassungsrecht, weil bis heute leider kein Lehrbuch zum liechtensteinischen Verfassungsrecht vorliegt.

Der Kommentar verfolgt verschiedene Ziele:

- Die Kommentierung der Verfassungsbestimmungen erschliesst das liechtensteinische Verfassungsrecht.
- Bei den einzelnen Verfassungsbestimmungen werden angeführt
  - die Materialien aus dem Prozess der Verfassungsgebung,
  - die einschlägigen Urteile der liechtensteinischen Gerichte,
  - die Literatur zum liechtensteinischen Verfassungsrecht,
  - ausländische Literatur und Judikatur, soweit sie für das Verständnis des liechtensteinischen Verfassungsrechts von Bedeutung sind.

Überdies erleichtert ein allgemeines Literaturverzeichnis den Einstieg ins liechtensteinische Verfassungsrecht. Somit bietet der Kommentar einen Zugang zu den verschiedenen – nicht nur rechtswissenschaftlichen, sondern auch historischen und politikwissenschaftlichen – Abhandlungen zum liechtensteinischen Staats- und Verwaltungsrecht.

- Selbstverständlich wird die Entstehungsgeschichte von der Landständischen Verfassung von 1818 über die Konstitutionelle Verfassung von 1862 bis hin zum geltenden Verfassungsrecht eingehend erläutert.
- Indem der Kommentar im Internet für jedermann von überall her kostenlos zugänglich ist, verbreitert er die Kenntnis vom liechtensteinischen Verfassungsrecht nicht nur in Liechtenstein selber, sondern über die Grenzen des Fürstentums Liechtenstein hinaus. Der Kommentar erleichtert damit den Rechtsvergleich mit dem liechtensteinischen Recht.
- Als Leserinnen und Leser angesprochen sind nicht nur Juristinnen und Juristen, sondern alle, die sich einen Überblick über das liechtensteinische Verfassungsrecht verschaffen wollen oder Antworten auf einzelne verfassungsrechtliche Fragen suchen.

## Kontakt

Liechtenstein-Institut  
Auf dem Kirchhügel

St. Luziweg 2  
9487 Bendern  
Liechtenstein  
info@liechtenstein-institut.li  
www.liechtenstein-institut.li

Abgerufen von „<https://verfassung.li/Verfassung.li>“

---

- Diese Seite wurde zuletzt am 7. September 2017 um 16:16 Uhr geändert.